



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 – 2014

Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

2011/0288(COD)

17.10.2012

ÄNDERUNGSANTRÄGE 780 – 789

Entwurf eines Berichts

Giovanni La Via

(PE483.834v01-00)

Änderung des Vorschlags COM(2011) 628 endg./2 der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik, geändert durch COM(2012)0551

Vorschlag für eine Verordnung

(COM(2012)0551 – C7-0312/2012 – 2011/0288(COD))

AM916137DE.doc

PE497.977v01-00

DE

In Vielfalt geeint

DE

AM_Com_LegReport

Änderungsantrag 780
Giovanni La Via

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 70c

Vorschlag der Kommission

(70c) In seinem Urteil hat der Gerichtshof die Legitimität des angestrebten Ziels einer verstärkten öffentlichen Kontrolle der Verwendung der EGFL- und ELER-Mittel nicht bestritten. ***Dieses Ziel muss vor dem Hintergrund des neuen Finanzverwaltungs- und Finanzkontrollsystems analysiert werden, das ab 1. Januar 2014 anzuwenden ist. Im Rahmen dieses Systems können die Kontrollen der nationalen Behörden nicht erschöpfend sein und insbesondere kann bei fast allen Regelungen lediglich ein begrenzter Teil der Grundgesamtheit vor Ort kontrolliert werden. Eine Anhebung der Mindestkontrollsätze über die derzeit geltenden Sätze würde im vorliegenden Zusammenhang die finanzielle Belastung und den Verwaltungsaufwand für die nationalen Behörden nur erhöhen und wäre nicht kosteneffizient. Darüber hinaus ist in dem neuen System vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten die Anzahl der Vor-Ort-Kontrollen unter bestimmten Bedingungen verringern können. Demnach bedeutet die Veröffentlichung der Namen der Empfänger von Mitteln der Agrarfonds eine Verstärkung der öffentlichen Kontrolle der Verwendung dieser Mittel und stellt somit eine sinnvolle Ergänzung des bestehenden Verwaltungs- und Kontrollsystems dar, die erforderlich ist, um einen angemessenen Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union zu gewährleisten. Die nationalen Behörden müssen sich bei der Anwendung der neuen Regeln, mit denen***

Geänderter Text

(70c) In seinem Urteil hat der Gerichtshof die Legitimität des angestrebten Ziels einer verstärkten öffentlichen Kontrolle der Verwendung der EGFL- und ELER-Mittel nicht bestritten.

das Verwaltungsverfahren für den Vollzug der EU-Mittel vereinfacht und die Verwaltungskosten verringert werden, auf die öffentliche Kontrolle stützen können, insbesondere da diese eine vorbeugende und abschreckende Wirkung gegen Betrug und den Missbrauch öffentlicher Gelder hat, indem sie die einzelnen Begünstigten davon abhält, Unregelmäßigkeiten zu begehen.

Or. en

Begründung

Die von den zuständigen Behörden zu leistende Arbeit kann nicht durch öffentliche Kontrolle ersetzt werden.

Änderungsantrag 781 Giovanni La Via

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 70d

Vorschlag der Kommission

(70d) Das mit der Veröffentlichung der Begünstigten angestrebte Ziel einer öffentlichen Kontrolle der Verwendung der EGFL- und ELER-Mittel lässt sich nur erreichen, wenn dafür gesorgt wird, dass bestimmte Informationen öffentlich bekannt gemacht werden. Zu diesen Informationen sollten Angaben über **die Identität des Begünstigten**, den zugeteilten Betrag und den Fonds, aus dem dieser gewährt wird, sowie über den Zweck und die Art der betreffenden Maßnahme gehören. **Diese Informationen sollten so veröffentlicht werden, dass dabei weniger stark in die in den Artikel 7 und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Rechte der Begünstigten auf Achtung ihres Privatlebens im Allgemeinen und auf Schutz ihrer personenbezogenen Daten im**

Geänderter Text

(70d) Das mit der Veröffentlichung der Begünstigten angestrebte Ziel einer öffentlichen Kontrolle der Verwendung der EGFL- und ELER-Mittel lässt sich nur erreichen, wenn dafür gesorgt wird, dass bestimmte Informationen öffentlich bekannt gemacht werden. Zu diesen Informationen sollten Angaben über den zugeteilten Betrag und den Fonds, aus dem dieser gewährt wird, sowie über den Zweck und die Art der betreffenden Maßnahme gehören. **Um ein genaues Abbild der räumlichen Verteilung der Unterstützung im Rahmen der GAP zu erstellen, sollten auch Angaben über den jeweiligen Standort der von diesen Maßnahmen betroffenen Betriebe gemacht werden. Um die Rechte der Begünstigten auf Achtung ihres Privatlebens im Allgemeinen und auf Schutz ihrer personenbezogenen Daten im**

Besonderen *eingegriffen wird*.

Besonderen *zu wahren, die in Artikel 7 und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind, sollten die Namen der Begünstigten nicht veröffentlicht werden, sondern die Begünstigten sollten in kodierter Form bezeichnet werden.*

Or. en

Begründung

Um ein genaues Abbild der räumlichen Verteilung der im Rahmen der GAP gewährten Unterstützung zu erstellen, sollten auch Angaben über den jeweiligen Standort der Betriebe gemacht werden. Es sollten keine Namen veröffentlicht werden, um die Privatsphäre und die Sicherheit der Begünstigten nicht zu gefährden.

Änderungsantrag 782 **Giovanni La Via**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 70e**

Vorschlag der Kommission

(70e) Durch die Veröffentlichung von Einzelheiten über die Maßnahme, die den Betriebsinhaber zur Beihilfe berechtigt, sowie über Art und Zweck der **Beihilfe** würde die Öffentlichkeit **konkrete Kenntnis** über die geförderte Tätigkeit und den Zweck, für den der Zuschuss gewährt wurde, erlangen. Dies würde **zur vorbeugenden und abschreckenden Wirkung der öffentlichen Kontrolle beim Schutz der finanziellen Interessen beitragen**.

Geänderter Text

(70e) Durch die Veröffentlichung von Einzelheiten über die Maßnahme, die den Betriebsinhaber zur Beihilfe berechtigt, sowie über Art und Zweck **dieser Beihilfe und über die Region, in der diese Maßnahme angewendet wird**, würde die Öffentlichkeit **Informationen** über die geförderte Tätigkeit und den Zweck, für den der Zuschuss gewährt wurde, erlangen. Dies würde **zu einer Sensibilisierung für die von der Landwirtschaft bereitgestellten „öffentlichen Güter“ führen, wodurch die staatliche Förderung des Agrarsektors an Legitimation gewinnen würde**.

Or. en

Änderungsantrag 783
Giovanni La Via

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 70f

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(70f) Um ein Gleichgewicht zwischen dem angestrebten Ziel einer öffentlichen Kontrolle der Verwendung der EGFL- und ELER-Mittel einerseits und dem Recht der Begünstigten auf Achtung ihres Privatlebens im Allgemeinen und auf Schutz ihrer personenbezogenen Daten andererseits zu bewahren, muss dem Umfang der Beihilfe Rechnung getragen werden. Nach eingehender Analyse und der Konsultation der Interessenträger zeigt sich, dass im Hinblick auf eine größere Wirksamkeit einer solchen Veröffentlichung und zur Begrenzung des Eingriffs in die Rechte der Begünstigten ein Schwellenwert für den Beihilfebetrug festgesetzt und der Name des Begünstigten nicht veröffentlicht werden sollte, wenn der erhaltene Betrag unter diesem Schwellenwert liegt. **entfällt**

Or. en

Begründung

Ein Schwellenwert ist nicht erforderlich, wenn jeder Begünstigte in kodierter Form bezeichnet wird.

Änderungsantrag 784
Giovanni La Via

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 70g

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(70g) Der Schwellenwert sollte das **entfällt**

Beihilfeniveau der Stützungsregelungen, die im Rahmen der GAP bestehen, widerspiegeln und darauf basieren. Da die Strukturen der Agrarwirtschaften der Mitgliedstaaten jedoch beträchtliche Unterschiede aufweisen und erheblich vom EU-Durchschnitt abweichen können, sollte erlaubt werden, unterschiedliche Mindestschwellen anzuwenden, die der besonderen Situation der Mitgliedstaaten Rechnung tragen. Die Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx [DZ] enthält eine einfache auf Kleinlandwirte abgestellte Regelung. In Artikel 49 der genannten Verordnung sind die Kriterien für die Berechnung des Beihilfebetrags festgelegt. Aus Gründen der Kohärenz sollten diese Kriterien auch zur Festsetzung von spezifischen Schwellenwerten je Mitgliedstaat für die Veröffentlichung der Namen von Begünstigten herangezogen werden. Unterhalb dieses spezifischen Schwellenwertes muss die Veröffentlichung mit Ausnahme des Namens alle maßgeblichen Informationen enthalten, die dem Steuerzahler ein wirklichkeitsgetreues Bild der GAP vermitteln.

Or. en

Begründung

Ein Schwellenwert ist nicht erforderlich, wenn jeder Begünstigte in kodierter Form bezeichnet wird.

**Änderungsantrag 785
Giovanni La Via**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 110 — Absatz 1 — Einleitung**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten gewährleisten jedes Jahr die nachträgliche Veröffentlichung der

1. Die Mitgliedstaaten gewährleisten jedes Jahr die nachträgliche Veröffentlichung der

Empfänger von EGFL- und ELER-Mitteln.
Die Veröffentlichung enthält folgende
Informationen:

an die Empfänger von EGFL- und ELER-
Mitteln **gezählten Beträge**. Die
Veröffentlichung enthält folgende
Informationen:

Or. en

Begründung

*Es sollten keine Namen veröffentlicht werden, um die Privatsphäre und die Sicherheit der
Begünstigten nicht zu gefährden.*

Änderungsantrag 786
Giovanni La Via

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 110 a — Absatz 1 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(a) unbeschadet des Artikels 110b
Absatz 1 der vorliegenden Verordnung
den Namen der Begünstigten, und zwar:**

**(a) jeder Begünstigte wird in kodierter
Form bezeichnet, wobei die Form dieses
Codes von den Mitgliedstaaten festgelegt
wird;**

**(i) bei natürlichen Personen Vorname
und Nachname;**

**(ii) den vollständigen eingetragenen
Namen mit Rechtsform, sofern die
Begünstigten juristische Personen sind,
die nach der Gesetzgebung des
betreffenden Mitgliedstaats eine eigene
Rechtspersönlichkeit besitzen;**

**(iii) den vollständigen eingetragenen oder
anderweitig amtlich anerkannten Namen
der Vereinigung, sofern die Begünstigten
Vereinigungen ohne eigene
Rechtspersönlichkeit sind;**

Or. en

Begründung

*Es sollten keine Namen veröffentlicht werden, um die Privatsphäre und die Sicherheit der
Begünstigten nicht zu gefährden.*

Änderungsantrag 787
Giovanni La Via

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 110 a — Absatz 1 — Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) Art und Beschreibung der aus dem EGFL bzw. dem ELER finanzierten Maßnahmen unter Angabe des Fonds, aus dem die Zahlungen gemäß Buchstabe c gewährt werden.

Geänderter Text

(d) Art und Beschreibung der aus dem EGFL bzw. dem ELER finanzierten Maßnahmen unter Angabe des Fonds, aus dem die Zahlungen gemäß Buchstabe c gewährt werden, ***sowie der Regionen, in denen die von diesen Maßnahmen betroffenen Betriebe ihren jeweiligen Standort haben.***

Or. en

Begründung

Die Gemeinde, in der der Begünstigte ansässig bzw. gemeldet ist, kann weit entfernt von dem Standort des Betriebs liegen, auf den die Maßnahmen angewendet werden. Um ein genaues Abbild der räumlichen Verteilung der Unterstützung im Rahmen der GAP zu erstellen, sollten auch Angaben über den jeweiligen Standort des Betriebs gemacht werden.

Änderungsantrag 788
Giovanni La Via

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 110b

Vorschlag der Kommission

Artikel 110b
Schwellenwert

Ist der Betrag an Beihilfen, die ein Begünstigter in einem Jahr erhalten hat, gleich oder niedriger als der von einem Mitgliedstaat gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. DZ/xxx festgesetzte Betrag, so veröffentlicht der Mitgliedstaat den Namen des Begünstigten in Abweichung von Artikel 110a Absatz 1

Geänderter Text

entfällt

Unterabsatz 1 Buchstabe a der vorliegenden Verordnung nicht.

Die von einem Mitgliedstaat gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. DZ/xxx festgesetzten und der Kommission im Rahmen der genannten Verordnung mitgeteilten Beträge werden von der Kommission gemäß den nach Artikel 110d erlassenen Vorschriften veröffentlicht.

Bei Anwendung von Absatz 1 des vorliegenden Artikels veröffentlichen die Mitgliedstaaten die Informationen gemäß Artikel 110a Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben b, c und d, wobei der Begünstigte durch einen Code angegeben wird. Die Mitgliedstaaten beschließen, welche Form dieser Code haben soll.

Or. en

Begründung

Ergibt sich aus der Änderung des Wortlauts von Artikel 110 Absatz 1, Buchstabe a).

**Änderungsantrag 789
Giovanni La Via**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 110d — Absatz — -1 (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 111 in Bezug auf die Festlegung der in Artikel 110a Absatz 1 Buchstabe d genannten Regionen delegierte Rechtsakte zu erlassen.

Or. en

Begründung

Ergänzt die Änderung des Wortlauts von Artikel 110a Absatz 1, Buchstabe d).

